



Freistaat Preußen

Notbeschluß - Nr. 07122020

Einstellung der Fax-Informationen an die einzelnen BRD-Organen

Im rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227, 228 und 229 wurde wie folgt beschlossen:

In Ergänzung der Anordnung Nr. 05062018 des Preußischen Staates Freistaat Preußen vom 05. Juni 2018 ergeht folgende Anordnung an die BRD-Länder, Träger der feindlichen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen:

Künftig hat der landeseigene Verfassungsschutz in den Ländern der BRD auf preußischem Hoheitsgebiet alle Informationen, die bisher direkt durch den Preußischen Staat Freistaat Preußen an die betreffenden BRD-Institutionen per Fax-Sendungen weitergeleitet wurden, an die innerbetrieblichen Organe und Institutionen der BRD weiterzuleiten, solange der Preußische Staat seine Verwaltungsaufgaben selbst nicht vollständig ausüben kann.

Alle Fax-Informationen werden regelmäßig veröffentlicht auf der Internetseite des Preußischen Staates Freistaat Preußen

www.freistaat-preussen.world

Zu beachten ist, daß die Bundesrepublik Deutschland (BRD) identisch ist mit dem Staat Deutsches Reich/Drittes Reich mit seinen Staatsangehörigen „deutsch“, jedoch in seiner territorialen Ausdehnung mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich nur teilidentisch ist, da der größte Gliedstaat des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich, der Preußische Staat mit seinem Territorium und seinen preußischen Staatsangehörigen, nicht zum Dritten Reich/BRD gehört.

Siehe

Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 31.07.1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR; Aktenzeichen 2 BvF 1/73 :

“Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht 'Rechtsnachfolger' des Deutschen Reiches (Kaiserreich 1871; Anm.d.Verfassers), sondern als Staat identisch mit dem Staat 'Deutsches Reich'(Drittes Reich mit der Staatsangehörigkeit 'deutsch'; Anm.d.Verfassers), - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings 'teilidentisch'.

Es gibt weder einen völkerrechtlichen Vertrag noch eine völkerrechtliche Willenserklärung des Preußischen Staates Freistaat Preußen zur freiwilligen Annexion oder Okkupation Preußens durch das Dritte Reich/BRD!

Weder der s.g. Preußenschlag am 20. Juli 1932, noch die Auflösung des Staates Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs führten zum Verlust der Völkerrechtsfähigkeit des Preußischen Staates Freistaat Preußen!

Mangels völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit war der Preußische Staat auf Grund des s.g. Preußenschlages seit dem 20. Juli 1932 innenpolitisch nicht mehr in der Lage, seine Staatsangehörigen vor Verfolgung durch Stellen des Deutschen Reichs zu schützen, und es war im Außenverhältnis zu Drittstaaten völkerrechtlich nicht deliktfähig. Womit eine feindliche Okkupation durch die alliierten Mächte und durch die BRD völkerrechtlich nicht zu begründen ist!

Auch wenn die BRD sich mit ihrem Regierungssitz in der preußischen Hauptstadt Groß-Berlin (geographische Koordinaten des Flächenschwerpunkts der Stadt Groß-Berlin liegt in Kreuzberg 52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O) völkerrechtswidrig eingenistet hat, wird die territoriale Souveränität nicht auf die BRD übertragen und der Preußische Staat Freistaat Preußen ist weiterhin nicht Teil der BRD/Drittes Reich und gehört nicht zum Geltungsbereich der Verfassung des Staates Bundesrepublik Deutschland, dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)!

Dies stellte auch das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 bereits ebenfalls fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

So auch das Verwaltungsgericht Aachen im Urteil vom 20. September 2019 ; AZ: 9 K 1885/18

Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter der 9. Kammer ausgeführt:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“
http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Die Teilidentität der BRD mit dem Deutschen Reich besteht in Folge dessen, daß das Territorium des Preußischen Staates zwar zum Deutschen Kaiserreich gehört, aber nicht zum Dritten Reich.

Das Urteil vom Staatsgerichtshof Leipzig AZ: 43/2283 vom 25. Oktober 1932 besitzt nach wie vor Rechtskraft und ist unanfechtbar! Das preußische Staatsterritorium ist daher aus der feindlichen Okkupation durch die BRD/Drittes Reich wieder auszugliedern und an die seit 19. Oktober 2012 handlungsfähige Staatsregierung des preußischen Staates Freistaat Preußen stückweise und geordnet im Rahmen der Restitutionspflicht der Besatzungsmächte zu übergeben.

Zur umfangreichen Information der innerbetrieblichen BRD-Organen ist das Urteil des OLG Koblenz zu beachten:

OLG Koblenz; Az 1 U 1588/01 – Amtspflichtverletzung

„a) Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht

aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919).“

→ <http://www.amtspflichtverletzung.de/olg/20020717koblenz.htm>

Jeder BRD-Verwaltungsbeamte ist verpflichtet, sich selbst zu informieren, sich Kenntnisse anzueigen und sich zu schulen, um nicht schuldhaft gegen die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 völkerrechtswidrig zu handeln!

Die administrative Staatsregierung des Preußischen Staates Freistaat Preußen war beschlußfähig.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Gegeben zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt, am 07. Dezember 2020
Flächenschwerpunkt in den geographischen
Koordinaten 52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



Beate Maria ad.F. Rudi